



Durchsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung

§ 33 FGG, § 1684 BGB

1. Zwangshaft kann entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 2 FGG vom Gericht angedroht werden, wenn der Elternteil, der aufgrund einer gerichtlichen Umgangsregelung zur Gewährung des Umgangs verpflichtet ist, bereits mehrfach erklärt hat, ein Zwangsgeld werde ihn nicht schrecken, da er es ohnehin nicht zahlen könne.

2. Zur Vollstreckung einer gerichtlichen Umgangsregelung durch Festsetzung von Zwangshaft. (Leitsätze der Redaktion)

Amtsgericht Bremen, Beschluss v. 2. Juli 2004 – 61 F 1760/02 (rechtskräftig)

Aus den Gründen:

Die Parteien waren nicht miteinander verheiratet, sie haben gemeinsam eine Tochter. Der Vater hat die Vaterschaft durch Urkunde vom 10.2.2000 anerkannt, die Mutter hat dem Anerkenntnis zugestimmt, der damalige Ehemann hat am 17.2.2000 gemäß § 1599 Abs. 2 BGB seine Zustimmung zu dem vorgenannten Vaterschaftsanerkenntnis erteilt. Eine Sorgeerklärung haben die Eltern nicht abgegeben, die Mutter ist Alleininhaberin der elterlichen Sorge, allerdings ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht für B. mit Beschluss v. 26.3.2004 auf das JAmT als Pfleger übertragen worden. Das Kind befindet sich jedoch in der Obhut der Mutter.

Die Mutter behauptet, noch immer im Hause W. Straße 24 oder auch im Hause W. Straße 30 über eine Wohnung zu verfügen. Sie hält sich aber, wie das Gericht selbst durch einen Besuch am 20.06.2004 feststellen konnte, mit B. auf einem Parzellengrundstück auf, wo sie mit dem Kind in einem Wohnwagen und einem Zelt haust. Das Gericht hat durch weiteren Beschluss v. 26.3.2004 das Umgangsrecht des Vaters im Einzelnen geregelt und die Verpflichtungen der Mutter diesbezüglich festgelegt. Danach steht dem Vater u.a. ein Umgangsrecht mit B. in den Ferien zu, und zwar vom 10.7., 10.00 Uhr bis 31.7.2004, 19.00 Uhr. Zugleich ist der Mutter aufgegeben worden, das Kind am 10.7.2004 um 10.00 Uhr an den Vater herauszugeben. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung ist ihr die Festsetzung von Zwangshaft angedroht worden. Dies geschah entspre-

chend § 33 Abs. 1 S. 2 FGG und vor dem Hintergrund, dass die Kindesmutter im vergangenen Jahr mehrfach erklärt hatte, dass sie ein Zwangsgeld nicht schrecken werde, da sie ein solches ohnehin nicht bezahlen könne. In dem Termin v. 26.3.2004 ist die Kindesmutter zum wiederholten Male, im Abstand von wenigen Monaten, darauf hingewiesen worden, dass sie mit der Festsetzung von Zwangshaft rechnen muss, wenn sie weiterhin den Umgang vereitelt. Auch bei dem Besuch der RichterIn auf der Parzelle, die die Kindesmutter gegenwärtig nutzt, hat sie sie nochmals darauf hingewiesen, dass sie mit der Anwendung von Zwangsmitteln rechnen muss, wenn der Umgang in den Ferien nicht klappt.

Es ist nach dem bisherigen Verhalten der Kindesmutter damit zu rechnen, dass der Vater auch in diesen Ferien sein Kind nicht wird zu sich nehmen können. Für diese Prognose spricht, dass der durch den zitierten Beschluss angeordnete Besuch am Ostermontag nicht stattfand.

Der Kindesmutter ist der Zwangsmittelantrag des Kindesvaters v. 15.4.2004 zugegangen. Im Schreiben v. 24.4.2004 hatte die Mutter hierzu anschließend mitgeteilt: „Ich hatte ihm (dem Mitarbeiter A. des JAmtes) mitgeteilt, dass der Kindesvater sich bei der Rückgabe um eine Stunde am Sonntag, den 4.4.2004 verspätet hatte. Gleichzeitig hatte ich ihm mitgeteilt, dass ich ab 5.4.2004 mit meiner Tochter in Urlaub bin. Sollten meine anderen Töchter von deren Vater zum Besuch zur Mutter geschickt wer-

den, würde ich sie nachholen. Gleichzeitig schrieb ich, dass ich bis zum 18.4.2004 in Urlaub wäre, aber grundsätzlich jederzeit telefonisch erreichbar. Herr A. meldete sich nicht. Obwohl nun unserem Osterferienurlaub nichts mehr im Wege stand, wurden B. und ich zwischendurch im Urlaub krank. Da Herr A. sich nicht meldete, deutete ich das als akzeptiert. Aus diesem Grund waren wir am Ostermontag somit nicht in der W. Straße 24, sondern krank im angemeldeten Urlaub.“ Die weiteren nach dem Beschluss festgesetzten Wochenendbesuche an jedem 2. und 4. Wochenende fanden ebenfalls nicht statt: Am 24./25.4. wartete der Vater wiederum an dem Haus W. Straße 24 vergebens auf die Übergabe des Kindes. Vor dem vierten Mai-Wochenende fuhr die Mutter weg, die Übergabe des Kindes konnte nur verspätet stattfinden. Der durch den Beschluss festgesetzte Besuch des Kindes beim Vater am Pfingstmontag fand ebenfalls nicht statt, die Mutter kam ihrer Verpflichtung nicht nach.

Dass sie ihrer Verpflichtung, das Kind für einen Ferienaufenthalt beim Vater am 10.7.2004 herauszugeben, nicht nachkommen wird, schließt das Gericht daraus, dass die Kindesmutter in ihrem Schreiben v. 17.5.2004 an die Sachverständige mitgeteilt hat, sie wünsche, dass die Exploration vor den Sommerferien, noch im Juni abgeschlossen würde, weil sie plane, mit B. eine Mutter-Kind-Kur zu machen, die sie beide dringend benötigten. Da das Kind noch nicht schulpflichtig ist, gibt es eigentlich keinen Grund, die Mutter-Kind-Kur in die Ferien zu legen, außer jenen, den Umgang des Kindes mit dem Vater zu vereiteln. Die RichterIn hat ihr am 20.6. erklärt, dass ein weiterer Zwangsmittelantrag vorliege und dass sie dafür Sorge tragen müsse, dass das Kind die Ferien beim Vater zubringen werde. Die Kindesmutter erwiderte hierauf, dass sie gedacht habe, sie könnte in den Ferien wegfahren. Es wurde nicht ganz deutlich, ob sie mit Kind zu fahren gedächte. Jedenfalls erklärte sie nicht, dass sie auf jeden Fall den Umgang sicherstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die Mutter schuldhaft gegen die gerichtliche Anordnung verstößt. Die RichterIn hat ihr mehrfach in den Anhörungsterminen gesagt, dass es der Kindesmutter nicht zusteht, Termine oder Bedingungen des Umgangs einseitig zu ändern und dass sie sich an den Wortlaut der Beschlüsse zu halten hat. Die Interpretationskünste der Kindesmutter sind nämlich schier



unerschöpflich. Sie weiß ganz genau, dass der Vater das Kind in den Ferien oder zu Feiertagen besuchsweise zu sich nehmen kann und sie dies zu ermöglichen hat, sie versucht seit Jahr und Tag, immer wieder durch eigenwilligste Interpretation oder schlichte Missachtung gerichtlicher Beschlüsse das Umgangsrecht zu unterlaufen oder nach ihrem Willen umzugestalten. Auch ist bereits jetzt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzusehen, dass die Mutter wiederum ihren sich aus dem Beschluss ergebenden Verpflichtungen, das Kind zu Beginn des Ferienbesuches an den Vater herauszugeben, nicht nachkommen wird, wie sie auch zuvor schuldhaft ihren Verpflichtungen aus dem Beschluss nicht nachgekommen ist. Dieses Mal wird sie behaupten, dringend eine Mutter-Kind-Kur antreten zu müssen, obwohl sie bislang keinerlei Unterlagen darüber vorgelegt hat, dass ein solches Hilfeverfahren bei einem der hierfür in Frage kommenden Träger (Krankenkasse) eingeleitet worden wäre. Bezeichnenderweise spricht sie insoweit auch nur von ihrer Psychologin und der Kinderpsychologin, die dergleichen empfohlen hätten. Dass hingegen eine ärztliche Verordnung vorliegen würde, behauptet sie selbst nicht. Es muss auch aus diesem Grunde davon ausgegangen werden, dass die Mutter hier sich wieder etwas hat einfallen lassen, um gezielt den Besuch zu vereiteln.

Zur Erzwingung der ihr aufgegebenen Verpflichtung ist daher die antragsgemäße Anordnung eines Zwangsmittels angezeigt und unerlässlich, § 33 Abs. 1 FGG, um die Mutter dazu anzuhalten, sich künftig an die ihr auferlegte Verpflichtung, B. zu den Besuchsterminen an den Vater herauszugeben, zu halten. Das Kind wird während der Inhaftierung der Mutter vom JAmt, das Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist, in Obhut genommen werden.

(mitgeteilt von Richterin am Amtsgericht Sabine Heinke, Bremen)

Nach Mitteilung der Einsenderin hat das OLG die Entscheidung bestätigt. Die festgesetzte Zwangshaft von 10 Tagen wurde in vollem Umfang vollstreckt. Darüber hinaus ist der Mutter das Sorgerecht zwischenzeitlich entzogen worden und der Vater wurde als Vormund eingesetzt.

Zur Beratung hoch strittiger Eltern

Auszug aus einer bke-Stellungnahme

Hoch strittige Eltern beschäftigen in erheblichem Ausmaß Familiengerichte, Rechtsanwälte, Jugendämter, Beratungsstellen und andere Scheidungsbeteiligte. Die Dynamik der vorhandenen Konflikte und emotionalen Spannungen macht es professionellen Helfern oft schwer, sich der Verstrickung in die Problematik zu entziehen, Distanz zu wahren und fachlich angemessene Formen der Bearbeitung solcher Situationen zu finden. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird aufgezeigt, wie gerade Erziehungs- und Familienberatung in diesem Kontext für eine Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sorgen kann.

Hohe Belastungen für Kinder und Eltern durch anhaltende starke Konflikte

Wenn mit der Trennung die in einer Beziehung bestehenden Konflikte nicht beendet werden und auf der Elternebene weiter bestehen, setzen sich auch die Belastungen für die Kinder fort. Praktische Erfahrungen wie empirische Untersuchungen belegen, dass in der Tat in vielen Fällen eine hohe Konfliktdynamik auch lange nach Trennung und Scheidung weiter besteht. Diese ist für das Wohl der betroffenen Kinder abträglich und bedeutet für deren Entwicklung Belastung und Risiko.

Eine negativ erlebte Beziehung zum Vater, ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme und eine misslungene Neudefinition der Beziehung zwischen den Eltern erweisen sich als besondere Risikofaktoren für die Kinder (Schmidt-Denter 2001). Noch sechs Jahre nach der Trennung bzw. Scheidung zeigen Kinder aus hoch strittigen Familien starke Verhaltensauffälligkeiten. Nach Wallerstein zeigen sich die

Folgen auch noch im Erwachsenenleben.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aus Anlass der Scheidung ihrer Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung vorgestellt wurden, hat sich in der Zeit von 1993 bis 2003 verdoppelt. Die entsprechende Zuwachsrate liegt bei den Kindern, bei denen die Scheidung der Eltern nicht als Anlass der Beratung genannt wurde, hingegen bei nur 45 Prozent (vgl. Menne 2004).

In der Institutionellen Erziehungsberatung lag allein der Anteil der Kinder, bei denen als Beratungsanlass Trennung oder Scheidung angegeben wurde, im Jahre 2003 bei 23 Prozent. Der Anteil der Kinder, die Trennung und Scheidung der Eltern erlebt haben, ist nach Erhebungen der Bundeskonferenz etwa doppelt so hoch (Menne; Golias 1994; Schilling 1995; bke 2001).

Arbeit mit hoch strittigen Eltern als Aufgabenfeld der Erziehungsberatung

Die Kindschaftsrechtsreform hat bei Scheidungen die Verantwortung für die Kinder in die Hände der Eltern gelegt. Allerdings bezieht sich die Deregulierungstendenz des Gesetzes auf eine Phase der familiären Entwicklung, die durch innere und äußere Destabilisierung gekennzeichnet und mit entsprechenden Risiken für das Wohl der Kinder verbunden ist. Deshalb wurde ein unterstützendes Beratungsangebot der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) gesetzlich verankert. Das Familiengericht soll sich nur noch mit strittigen Sorge- und Umgangsrechts-Auseinandersetzungen befassen (§ 1671 BGB; § 623 ZPO).

Die Erfahrung zeigt indes, dass gerichtliche Entscheidungen bei eskalierten Konflikten oft keine Lösung bedeuten und nicht zur Beruhigung führen. Die Konflikte der Eltern bleiben weiter be-